

B e k a n n t m a c h u n g

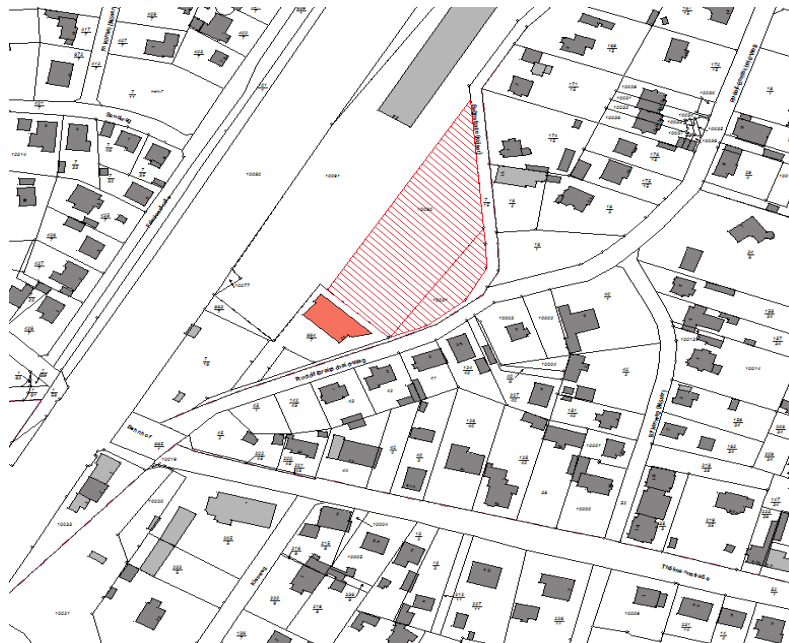
über die Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Ortschaft Möser, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.04.2017 den Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Möser, bestehend aus der Begründung und des Umweltberichtes, gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Ein Teil der im Flächennutzungsplan Möser ausgewiesenen Fläche für Bahnanlagen soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich, der aus den Flurstücken 10090 und 10031 der Flur 8 gebildet wird, hat eine Flächengröße von ca. 0,7 ha und befindet sich zwischen dem Bürgerzentrum Möser am Rudolf-Breitscheid-Weg, der Bahnstraße und der Bahnanlage.



Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

10.01.2018 bis 12.02.2018

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Stellungnahme der Umweltbehörden aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung beinhaltend:
 - Schutzgut Boden/Wasser: Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Hydrogeologie
 - Schutzgut Mensch: Hinweise der Immissionsschutzbehörden auf bestehende Nutzungen von denen erhebliche Lärmemissionen ausgehen, Hinweise auf Immissionskonflikte für das geplante Wohngebiet
2. Umweltbericht:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft
 - Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinderecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen
3. Gutachten
 - Schalltechnisches Gutachten Büro Eco Akustik, Februar 2017

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister